

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 76.

Sonntag den 17. März.

1861.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit die ungesäumte Abführung der **restirenden Gerichtskosten** dringend in Erinnerung gebracht, indem deren Beitreibung auf dem Wege der Execution außerdem unvermeidlich ist.

Leipzig, den 15. März 1861.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.
Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am **15. April** und endigt mit dem **4. Mai**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zum Auspacken und Einpacken der Waaren die Eröffnung der Messlocale in den Häusern in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Das Auspacken und Auslegen in den Buden und an den Ständen ist erst vom Donnerstag in der Vorwoche, also vom 11. April an gestattet und wird jede Zuwiderhandlung unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig am 16. Februar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schleißner.

Mittwoch den 20. März d. J. Abends $1\frac{1}{2}$ 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Fortberathung des diesjährigen Haushaltplans.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 13. März 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung.)

Ein weiterer, ebenfalls vom Bauausschusse begutachteter, vom Vorsteher vorgetragener Berathungsgegenstand war

4.

der Umbau der alten Waage.

Der Stadtrath hat von einem Neubau dieses Gebäudes abgesehen und sich für dessen, zwischen der diesjährigen Oster- und Michaelismesse auszuführenden Umbau entschieden, theils weil, gegenüber dem für den Neubau aufzuwendenden Capitale bei dessen Ausführung ein günstigeres finanzielles Ergebnis, als der Umbau bieten dürfte, nicht zu erwarten ist, theils aber auch mit Rücksicht auf den Zeitgewinn und auf die Arbeitslast der Verwaltung. In letzterer Hinsicht bemerkt der Stadtrath:

„Sollte ein an Stelle der alten Waage aufzuführender Neubau nur irgend annähernd das darauf verwendete Capital verzinsen, so müßte er auch vollständig und ausnahmslos als Mietthaus ausgenutzt werden und dies würde zwei verschiedene Uebelstände

nach sich ziehen. Einmal nämlich hätte die Gemeinde dadurch ein bloßes Mietthaus mehr zu den vielen, ja zu vielen, welche sie schon besitzt. Es kann nicht die Aufgabe der Verwaltung sein sollen, sich mit Vermietungen in so ausgedehnter Weise zu befassen und auf dieselben eine solche Menge von Zeit und Kraft zu verwenden. Es ist Ihnen sehr wohl bekannt, in welchem Umfange die Miethangelegenheiten unsere Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehmen und wie dadurch so manche eigentliche Verwaltungsthätigkeit mehr oder weniger beeinträchtigt werden muß. Wir halten es nicht für heilsam, immer neue Objecte der Art zu schaffen und dadurch unsere Kräfte auf Dinge zu verwenden, die in das Gebiet der Privat-Industrie gehören, welche letztere ohnehin derartige Ertragsquellen ganz anders und weit ergiebiger auszunutzen im Stande ist.“

Ueber die Ausführung des Umbaues bemerkt der Rath weiter: „Die jetzige unbequeme, finstere, winkelige Beschaffenheit verschiedener Räume wird beseitigt, und was das Aeußere anlangt, so wird der alterthümliche, interessante Charakter des Gebäudes im Wesentlichen erhalten werden. Der Verschiedenheit der beiden Facaden in der Katharinenstraße (namentlich durch das verschiedene